



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 12.06.2025

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 13.06.2025

Lfd. Nr.: 56-2025

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

- hier: Erbacher Herbst

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

1.

Aus Anlass der Veranstaltung „**Erbacher Herbst**“ wird die Öffnung der Verkaufsstellen in den nachstehend aufgeführten Geltungsbereichen am **Sonntag, 14. September 2025**, von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Straßen im Kernstadtbereich

- **Hauptstraße**
- **Marktplatz**
- **Am Schloßgraben**
- **Brückenstraße**
- **Gerhart-Hauptmann-Straße**
- **Werner-von-Siemens-Straße bis einschließlich Hausnummer 28.**

2.

Die Bestimmungen und Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes bleiben unberührt.

3.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

Im Jahr 2025 soll zum dritten Mal der Erbacher Herbst – bestehend aus Erbacher Kerb ausgerichtet werden.

Die Erbacher Kerb findet in diesem Rahmen, das erste Mal statt und ersetzt den traditionellen Erbacher Kerwemarkt, welcher in der Vergangenheit in Kooperation durch den Gewerbeverein und der Stadt Erbach ausgerichtet wurde. Die Erbacher Kerb wird in Kooperation mit dem Stammsich 18 (Bürgerinitiative) dem Gewerbeverein sowie der Stadt Erbach ausgerichtet.

Anlässlich der Erbacher Kerb findet ein verkaufsoffener Sonntag statt. Durch die Kerb bekommen die ortsansässigen Geschäfte eine Alternative sich der Bevölkerung an einem Sonntag zu präsentieren und ziehen, neben Familien mit Kindern, ein weiteres breites Publikum an, welches zum Beispiel an einem Werktag keine Option hat, die Innenstadt zu den normalen Öffnungszeiten zu besuchen oder aus dem weiteren Umland kommt. Um Kultur- und Kulinarik interessierten Besuchenden aller Altersgruppen ein Programm bieten zu können, sollen mit Aktionen, welche durch die oben genannten Organisatoren der Erbacher Kerb ins Leben gerufen werden, die Geschäfte unterstützt und die Besucheranzahl mit potentiellen Käufern erhöht werden.



Die Sonn- und Feiertage genießen als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung den Schutz des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Hessen.

Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Bürgerservice und Ordnungsamt, Neckarstraße 3, 64711 Erbach Widerspruch erhoben werden.

Erbach, 5. Juni 2025

Der Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister